

Sonderprogramm Digitalisierung

im Rahmen der Krankenhausinvestitionsfinanzierung nach § 16 Abs. 2 LKHG

Ausschreibung, Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren

Durch die BWKG wurde aufgrund des hohen Bedarfs und der hohen Bedeutung der Digitalisierung ein Sonderprogramm gefordert. Die Gemeinsame Finanzkommission von Land und Kommunen hat die Einrichtung eines entsprechenden Sonderprogramms in Höhe von 10 Mio. Euro empfohlen. Dieser Empfehlung ist der Landtag im Rahmen des Nachtrags zum StHPI. 2018/2019 gefolgt und hat hierfür einen Betrag von 10 Mio. Euro bei Kap. 0922 TG 91 für das Haushaltsjahr 2019 etatisiert.

Da eine komplette Ausschüttung der Mittel zugunsten der Krankenhäuser erfolgen soll, wird die Förderhöhe je Haus über eine Rückrechnung ermittelt. Deshalb können nur Anträge einbezogen werden, die fristgerecht bis zum Meldeschluss Stichtag 31. Mai 2019 beim Ministerium für Soziales und Integration, Else-Josens-Str. 6, 70173 Stuttgart, eingegangen sind. Antragsberechtigt sind alle KHG-Plankrankenhäuser mit Ausnahme der Krankenhäuser nach § 10 Abs. 4 Landeskrankenhausgesetz (LKHG). Um das Verfahren möglichst einfach zu gestalten, wird ein verbindliches Antragsformular verwendet, das vollständig ausgefüllt sein muss. Es ist ein Antrag (Formular) nach § 16 Abs. 2 LKHG auf wesentlich abweichendem Bedarf gegenüber der Jahrespauschale zu stellen.

Im Rahmen des Sonderprogramms Digitalisierung sind ausschließlich KHG-förderfähige Investitionen nach §15 LKHG förderfähig. Diese werden in 3 Kategorien eingeteilt. Ferner wird eine Gewichtung stattfinden. Die Vernetzung (intern und extern) bedeutet immer Mehraufwand und Mehrkosten, ist aber sinnvoll und wünschenswert, so dass dieser Tatsache durch die Gewichtung Rechnung getragen werden soll.

Einem zusätzlichen Bedarf der Krankenhäuser in Baden-Württemberg im Bereich der Digitalisierung wurde durch die Bereitstellung der Mittel für das Sonderprogramm Rechnung getragen. **Ein „wesentlich abweichender Bedarf“ im Sinne des § 16 Abs. 2 LKHG wird somit bei jedem antragstellenden Krankenhaus im IT Bereich als gegeben angesehen.** Als Förderkriterien gelten die KHG-Vorgaben der §§ 15/16 LKHG i. V. m. der Krankenhaus-Pauschalförderverordnung.

Danach sind förderfähig im IT-Bereich:

- Erstausrüstung und bauliche Maßnahmen im Rahmen des kleinen Bauaufwands.
- Wiederbeschaffung/Ergänzung (i.S. § 12 Abs.2 LKHG) von Netzwerkstrukturen/Zentraleinheiten etc. .
- Wiederbeschaffung/Ergänzung (i.S. § 12 Abs.2 LKHG) von Endgeräten/Software. Der Antragsteller muss sicherstellen, dass eine technische Kompatibilität mit bundesweiten Standards gewährleistet ist. Dazu gehört insbesondere eine Anschlussfähigkeit an die Telematikinfrastruktur nach den Vorgaben des SGB V und der Gematik.

Die Gewichtung erfolgt mit einem Bonusfaktor von jeweils 25 % für Maßnahmen, die

- a) zwischen mehreren Krankenhausstandorten,
- b) zu ambulanten, pflegerischen, rehabilitativen oder anderweitigen medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen geschaffen werden.

Als Antrag und als Schlussverwendungsnachweis wird das vom Krankenhausträger jeweils auszufüllende Formular mit Ankreuz-Komponenten und mit Bestätigungsunterschrift und –angaben verwendet, welches jeder Antragsteller fristgerecht beim Ministerium für Soziales und Integration einzureichen hat. Beim Verwendungsnachweis sind statistische Angaben verpflichtend zu machen, die der Auswertung des Programms dienen. Es ist die beschaffte Komponente mit Umfang und der Verwendungsbereich (z.B. für Datensicherheit oder allgemeine Verwaltungszwecke oder für telemedizinische Belange) anzugeben, sodass statistische Auswertungen und Berichterstattung über die erreichten Förderziele möglich sind.

Es ist bei Antragstellung und beim Schlussverwendungsnachweis vom Krankenhausträger zu bestätigen, dass die über den abweichenden Bedarf nach § 16 Abs. 2 LKHG geförderten Maßnahmen nicht anderweitig gefördert worden sind (z.B. bereits über eine KHG-Einzelförderung, die KHG-Pauschalförderung, den Krankenhausstrukturfonds, die Telematikförderung oder über ein anderes Programm des Landes Baden-Württemberg oder der Krankenkassen, etc.).

Um eine Ausschüttung der kompletten Mittel zu ermöglichen, wird nach einem fixen Antragsende (31.05.2019) eine Rückrechnung erfolgen. Danach werden die Mittel auf den Ausstattungsumfang (mit Gewichtung der Strukturen) und die Bettenzahlen der gesamten Antragsteller heruntergebrochen. Der Stichtag bezüglich der Klinikgröße (Planbettenzahl) ist der 01.01.2019. Bei teilstationären Angeboten werden jeweils 2 Plätze als 1 Bett umgerechnet (bei ungerader Platzzahl entfällt ein Platz). Diese Unterscheidung wird gemacht, um den unterschiedlichen Anforderungen und Aufwand an die EDV gerecht zu werden.

Der Betrag wird nach Antragsschluss unter den Antragstellern nach den genannten Kriterien als eigener Bescheid, möglichst zeitgleich mit der „regulären“ Pauschalförderung zur Mitte des Jahres beschieden und aus den Titeln 891 91 B und 893 91 B auf das gleiche Konto wie die Pauschalförderung überwiesen.

Geht der Verwendungsnachweis nicht vollständig ausgefüllt bis spätestens 15.11.2019 (Eingangsstempel beim Regierungspräsidium) beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium ein, ist die gesamte Fördersumme zu erstatten, sofern nicht rechtzeitig vorher eine Ausnahmegenehmigung vom Regierungspräsidium erteilt wurde.

Es wird stichprobenweise Prüfungen der Verwendungsnachweise durch das zuständige Regierungspräsidium oder das Ministerium für Soziales und Integration geben. Es muss mindestens der tatsächlich geförderte Betrag belegt werden können, ansonsten ist der zu hoch geförderte Differenzbetrag zu erstatten.